

Pauschalierte Förderungen von Baumaßnahmen der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn

- I. Vorbemerkung
- II. Höhe und Bemessungsgrundlagen pauschaler Baufördermittel
- III. Verwendungsmöglichkeiten
- IV. Nachweis im Rechnungswesen der Kirchengemeinden
- V. Abwicklung der pauschal geförderten Baumaßnahmen

Vorbemerkung

- Einführung der pauschalierten Förderung für kleinere Baumaßnahmen um die administrative Abwicklung der Maßnahmen zu beschleunigen
- Stellung und Verantwortung der Kirchengvorstände stärken
- Die bereitgestellten Baupauschalen wurden vielfach nicht zeitnah verwendet

Höhe und Bemessungsgrundlagen pauschaler Baufördermittel

- Zusätzlich zu Schlüsselzuweisungen gibt es ab 2015 den jährlich pauschalen Förderbetrag in Höhe von zur Zeit 3.000,- € für betriebsnotwendige Gebäude
- Der pauschalierte Bauzuschuss (PBZ) gilt für jedes Gebäude einer KG, das zum Stichtag 01.01.2014 baupauschalenberechtigt und betriebsnotwendig war
- Der Anspruch auf PBZ besteht zusätzlich neben den zweckgebundenen Zuschüssen aus Kirchensteuermitteln nach den Förderrichtlinien
- Keine Auswirkung auf den Anspruch hat die nachträgliche Veränderung des Gebäudebestandes
- Regelung gilt zunächst bis zum 31.05.2020

Höhe und Bemessungsgrundlagen pauschaler Baufördermittel

- **Besonderheit:** Pastorale Räume, die zum 01.06.2015 noch nicht errichtet waren, bleiben bei Veränderungen ihres förderberechtigten Gebäudebestandes bis zum Errichtungsdatum und innerhalb der ersten 5 Jahre (ab Errichtung) außer Betracht bei der Festlegung des PBZ
- Bei Aufhebung oder Zusammenschluss von KG geht der jährliche Anspruch auf die rechtsnachfolgende KG über

Verwendungsmöglichkeiten

- Bei der Finanzierung von Baumaßnahmen an betriebsnotwendigen Gebäuden in der KG steht der PBZ als Eigenmittel zur Verfügung
- Der PBZ kann übergreifend für alle betriebsnotwendigen Gebäude eingesetzt werden
- Baupauschalenmittel aus Vorperioden dürfen wie ein pauschalierter Bauzuschuss eingesetzt werden

Verwendungsmöglichkeit Baumaßnahmen bis 15.000 €

- Eigenständige Durchführung der Baumaßnahme ohne kirchenaufsichtliche Genehmigung (Ausnahmenliste beachten)
- Grundlage ist weiterhin ein Kirchenvorstandsbeschluss zur Planung, Durchführung und Finanzierung einer Baumaßnahme
- Keine gesonderte Förderung mehr mit zweckgebundenen Zuschüssen für diese Maßnahmen
- Der PBZ kann hierfür ohne Einbringung zusätzlicher Eigenmittel verwendet werden
- Es gelten weiterhin die sachlichen Förderrichtlinien und Bedingungen

Verwendungsmöglichkeit Baumaßnahmen bis 15.000 €

- Ausgenommen sind Baumaßnahmen unter 15.000 € die folgende Punkte betreffen:
 - Maßnahmen im Bereich Chorraum
 - Maßnahmen an sakraler Ausstattung
 - Maßnahmen an liturgischem Gerät
 - Maßnahmen der bildenden Kunst
 - Maßnahmen an der Orgeln, Glocken- und Läuteanlage (außer Wartung)
 - Maßnahmen an Gebäuden, die in die Denkmalliste eingetragen sind
 - Maßnahmen mit funktionalen Änderungen des Gebäudebestandes

Verwendungsmöglichkeit Baumaßnahmen bis 15.000 €

- Ausgenommen sind Baumaßnahmen unter 15.000 € die folgende Punkte betreffen:
 - Ausweitungen vorhandener Gebäudesubstanz
 - Abbruch von Gebäuden
 - Maßnahmen an Gebäuden mit Baulastverpflichtungen Dritter
 - Maßnahmen an nicht im Rahmen der Schlüsselzuweisung mit Kirchensteuermitteln geförderten Gebäude
 - Maßnahmen in frei angemieteten Dienstwohnungen hauptamtlicher Geistlicher im PV
 - Maßnahmen im Bereich nicht versicherter Risiken (abzüglich Eigenbeteiligung 500 €)
- Für die ausgenommenen Maßnahmen muss eine kirchenaufsichtliche Genehmigung beantragt werden
- Förderrichtlinien finden auch hier ihre Anwendung

Verwendungsmöglichkeit Baumaßnahmen ab 15.000 €

- Für Baumaßnahmen über 15.000 € besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf gesonderte Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln nach Maßgabe der Förderrichtlinien
- Bei Maßnahmen die zunächst unter die 15.000 € Grenze gefallen sind, aber durch Massenausweitung über den Betrag von 15.000 € fallen, kann ein Antrag auf nachträgliche Förderung beim EGV gestellt werden
- Auf die Kosten > 15.000 € erfolgt dann eine separate Bezuschussung
- Bei der Zuschussberechnung des EGV (auch für große Maßnahmen) wird auf Grundlage des förderfähig berechneten Zuschussbetrages, dieser um den einen Jahresbetrag der PBZ gekürzt

Verwendungsmöglichkeit Baumaßnahmen ab 15.000 €

- Diese Reduzierung erfolgt maximal jedoch um den Betrag, der zum Zeitpunkt der Vorlage des KV-Beschlusses über die Annahme der Vorplanung der Maßnahme vorhanden war
- Insoweit der Eigenanteil nicht durch den PBZ gedeckt werden kann, muss er weiterhin durch freie Rücklagen (Baurücklage, Spenden etc.) finanziert werden
- Es sind weiterhin Ansätze für Bauunterhaltung im Etat zu bilden

Nachweis im Rechnungswesen der Kirchengemeinde

- Soweit der PBZ nicht im Jahr der Bereitstellung verwendet wird, ist dieser als Posten eigener Art zu buchen (Jahresabschluss → Passivseite der Bilanz)
- Baupauschalen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung vorhanden sind, sind ebenfalls als Posten eigener Art in die Bilanz der KG umbuchen
- Zukünftige Bestandsveränderungen sind jeweils zum Zeitpunkt der Bereitstellung und des Verbrauchs fortzuschreiben

Abwicklung von pauschal geförderten Baumaßnahmen

- Der Gemeindeverband hilft auf Wunsch bei der formalen Abwicklung der Baumaßnahme
- Bei Architekten- und Ingenieursverträgen (ohne Rücksicht auf die Honorarhöhe) und bei Werkverträgen (ab 5000 €) sind aus Haftungs- und Gewährleistungsgründen die geltenden Musterverträge zu verwenden
- Durchgeführte Baumaßnahme mit einer Einbringung des PBZ sind zeitnah durchzuführen und in der Jahresrechnung getrennt darzustellen
- Das EGV behält sich Überprüfungen vor und steht weiterhin zusammen mit dem Gemeindeverband beratend zur Verfügung